

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.09.2019

Geschäftszeichen:

I 71-1.10.5-35/11

Nummer:

Z-10.5-35

Geltungsdauer

vom: **1. August 2019**

bis: **1. August 2021**

Antragsteller:

Struckmeyer Traglufthallen GmbH & Co. KG

Am Hainebuch 17

32457 Porta Westfalica

Gegenstand dieses Bescheides:

Hülle für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Polyestergewebe

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 13. April 1981 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist die Hülle für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Gewebe des Typs II; Gewebe aus Polyestertherephthalat (PES), kurz Polyester Gewebe genannt.

Die Hülle der Tragluftbauten ist schwerentflammbar.

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Hüllen für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Polyester Gewebe.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die Hülle kann für Tragluftbauten nach DIN 4134¹ verwendet werden. Das PVC-beschichtete Polyester Gewebe - Typ II - ist bei Herstellung der Tragluftbauten als Außenhülle zu verwenden; es dürfen nur die in diesem Bescheid genannten Verbindungen und Anschlüsse zur Anwendung kommen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung der Hülle der Tragluftbauten

Die Hülle der Tragluftbauten muss aus dem beschichteten Gewebe gemäß Abschnitt 2.1.1 bestehen. Die Gewebekanten der Hülle müssen untereinander mit HF-Schweißnähten gemäß Abschnitt 2.1.2 verbunden sein. Die Anschlüsse der Hülle sind gemäß Abschnitt 2.1.3 auszubilden.

Die Hülle der Tragluftbauten muss die Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1² erfüllen.

2.1.1 Beschichtetes Gewebe

Das PVC-beschichtete Polyester Gewebe - Typ II - muss dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Polyester Gewebe entsprechen; die Eigenschaften nach Anlage 1, Tabelle 1, müssen eingehalten werden.

Das PVC-beschichtete Polyester Gewebe muss die Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1² erfüllen.

2.1.2 Verbindungen

Für das Zusammenfügen der PVC-beschichteten Gewebekanten untereinander und für die Herstellung der Anschlüsse gemäß Abschnitt 2.1.3 sind HF-Schweißnähte zu verwenden.

Die HF-Schweißnähte müssen im Werk des Konfektionärs ausgeführt werden. Sie müssen mit abgerundeten Elektrodenkanten und einer Elektrodenbreite von $b = (60 \pm 0,5)$ mm hergestellt werden.

2.1.3 Anschlüsse

2.1.3.1 Schlaufentasche

Für die Anschlüsse des PVC-beschichteten Polyester Gewebes im Bereich der Randausbildungen sind Schlaufentaschen zu verwenden.

Die Ausführung der Schlaufentaschen muss den Angaben der Anlage 3 entsprechen. Die Schlaufentaschen müssen in einem Abstand von 50 mm zwei 100 mm tiefe Einschnitte erhalten; dies wiederholt sich alle 225 mm. Am Ende jeden Einschnitts ist in das beschichtete Gewebe ein Loch von 5 mm Durchmesser zu stanzen.

¹ DIN 4134:1983-02 Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-10.5-35

Seite 4 von 7 | 17. September 2019

| | |
|---|---------------|
| Elektrodenbreite für Schlaufen: | (20 ± 0,5) mm |
| Elektrodenbreite für Anschluss Schürze: | (60 ± 0,5) mm |
| Elektrodenkanten: | abgerundet |

2.1.3.2 Kederanschluss

Der Keder zum Anschluss der Hülle an die Fundamente ist gemäß Anlage 4 auszuführen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Das von der Weberei bezogene werkseitig herzustellende Polyestergewebe muss beim Beschichter im Werk beidseitig maschinell beschichtet werden. Das beschichtete Gewebe ist auf ganzer Breite auf Rollen aufzuwickeln.

Das beschichtete Polyestergewebe muss beim Konfektionär werkseitig zugeschnitten und untereinander mittels HF-Schweißnähte gemäß Abschnitt 2.1.2 verbunden werden. Die aus Gründen des Bewitterungsschutzes dicker beschichtete Seite muss auf der nach außen gerichteten Seite liegen.

Die Anschlüsse sind ebenfalls beim Konfektionär herzustellen.

Der genaue Herstellprozess muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Verpackung, der Transport und die Lagerung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1 darf nur nach Anleitung des Herstellers (Konfektionär) vorgenommen werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Hülle der Tragluftbauten oder dessen Verpackung oder dessen Beipackzettel oder dessen Lieferschein muss vom Hersteller (Konfektionär) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Zusätzlich sind folgende Angaben anzubringen:

- Typ des beschichteten Gewebes
- Außenseite
- Angabe des Konfektionärs

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Hülle der Tragluftbauten nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes (Konfektionär) eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk (Konfektionär) ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ anzuwenden.

Beschichtetes Gewebe

- Die Produkteigenschaften sind gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zu prüfen.
- Ist der Hersteller der Hülle (Konfektionär) nicht auch der Hersteller des beschichteten Gewebes, so muss er vertraglich sicherstellen, dass das für die Hülle verwendete beschichtete Gewebe einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle unterliegt.

Hülle der Tragluftbauten

- Der Konfektionär hat durch eine Eingangskontrolle sicherzustellen, dass das beschichtete Gewebe die Anforderungen des Abschnitts 2.1.1 einhält. Dieser Nachweis darf auch durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁴ des Beschichters erbracht werden.
- Bei jedem Tragluftbau bis 1000 m² überdeckter Fläche sind fünf, bei größeren Bauten acht Proben am Gewebe und an jeder in der Fertigung befindlichen Verbindungsart Kurzreißversuche in Anlehnung an DIN 53354⁵ nach den Prüfbedingungen der Anlage 2 durchzuführen. Dabei müssen von allen Einzelwerten die Werte nach Anlage 2, Tabelle 3, erreicht werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

³ Veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik.

⁴ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

⁵ DIN 53354:1981-02 Prüfung von Kunstleder; Zugversuch

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk (Konfektionär) sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des beschichteten Gewebes einschließlich der Verbindungen und Anschlüsse durchzuführen, sind Proben für Prüfungen gemäß Abschnitt 2.3.2 zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens des beschichteten Gewebes sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die Hülle der Tragluftbauten muss den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids entsprechen.

Die Hülle der Tragluftbauten darf nur im Werk des Konfektionärs hergestellt werden. Die Ausführung von HF-Schweißnähten, Schlaufentaschen und Keder auf der Baustelle ist nicht zulässig.

Für die Herstellung der Tragluftbauten bzw. für die Befestigung der Hülle dürfen nur die in Anlagen 3 und 4 genannten Zubehörteile verwendet werden.

Die Befestigung der Hülle mit der Tragkonstruktion (Bauwerke, Fundamente) muss unter Beachtung der Angaben der Anlagen 3 bzw. 4 erfolgen.

Die Hülle der Tragluftbauten muss kontinuierlich und linienhaft mit der Tragkonstruktion verbunden werden.

3.2 Bemessung

3.2.1 Nachweis der Standsicherheit

Für Tragluftbauten ist ein Standsicherheitsnachweis nach DIN 4134¹ zu führen. Es ist nachzuweisen, dass die mit den Sicherheitsbeiwerten entsprechend DIN 4134 vervielfachten Beanspruchungen nicht größer als die in Anlage 1, Tabelle 2, aufgeführten Werte sind.

3.2.2 Brandschutz

Die Hülle der Tragluftbauten ist schwerentflammbar.

3.3 Ausführung

3.3.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

– Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und alle für eine einwandfreie Ausführung erforderlichen weiteren Einzelheiten den mit Entwurf und Ausführung der Hülle für Tragluftbauten betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller hat den Konfektionär davon zu unterrichten, dass er eine vollständige Liste führen muss, in der Aufstelldatum und Ort der ausgeführten Tragluftbauten mit Angabe des Gewebetyps verzeichnet sind. Die Liste ist aufzubewahren und der obersten Bauaufsichtsbehörde bzw. dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

– Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Hülle für Tragluftbauten erforderlichen Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat mit der Übereinstimmungserklärung gemäß Anlage 7 die Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.3.2 Bauliche Ausbildung

Für die bauliche Ausbildung des Tragluftbaus sind von der ausführenden Firma die Planungsvorgaben zu beachten.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das PVC-beschichtetem Gewebe der Tragluftbauten darf nicht mit Stoffen oder Materialien in Berührung kommen, die eine Schädigung bewirken. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen. Sie dürfen nur in Absprache mit einem hierfür anerkannten Sachverständigen zusätzlich durch Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches behandelt werden.

Im Rahmen der Zustandskontrolle durch den Bauherrn ist der Tragluftbau regelmäßig auf seinen äußeren Zustand zu überprüfen. Werden Beschädigungen festgestellt, ist in Abstimmung mit dem Antragsteller ein hierfür anerkannter Sachverständiger hinzuzuziehen.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt

Tabelle 1: Produkteigenschaften

| | | |
|---|---|------------|
| 1. | Faden: hochfestes, schrumpfarmes Filamentgarn | Polyester |
| 2. | nominelle Garnfeinheit Kette und Schuss je | 1100 dtex |
| 3. | Bindung | Panama 2/2 |
| 4. | Einstellung (Fd/cm); Kette/Schuss | ca. 12/12 |
| 5. | Reißkraft (N/cm) ¹⁾ in Anlehnung an DIN 53354 bei 23 °C; Kette/Schuss | 807/735 |
| 6. | Flächengewicht (g/m ²) ²⁾ | 930 |
| 7. | Haftfestigkeit (N) ¹⁾ nach Anlage 5 bei 23 °C | 26 |
| 8. | Weiterreißkraft (N) ¹⁾ nach DIN 53363 bei 23 °C Kette/Schuss | 440/490 |
| 9. | Reißkraft (N/cm) ¹⁾ in Anlehnung an DIN 53354: 40 mm breiten HF-Schweißnaht bei 70 °C Schuss | 470 |
| ¹⁾ Charakteristische Werte (5%-Fraktilwerte) | | |
| ²⁾ Toleranzen: - 5 % bzw. + 10 % | | |

Tabelle 2: Zulässige Tragkräfte für das Gewebe und dessen Verbindungen

| | | zul. n ₀ (N/cm) | zul. n _η (N/cm) | zul. n _t (N/cm) |
|---|--------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Beschichtetes Gewebe | Schuss | 400 | 360 | 235 |
| HF-Schweißnaht 60 mm überlappt | Schuss | 325 | 270 | 75 |
| Klemmverankerung nach Anlage 4 | Kette | 320 | 290 | 195 |
| Schlaufenverankerung nach Anlage 3 | Kette | 300 | 275 | 165 |
| Hierin bedeuten nach DIN 4134: | | | | |
| zul. n ₀ die zulässige Kurzzeitfestigkeit bei Raumtemperatur | | | | |
| zul. n _η die zulässige Kurzzeitfestigkeit bei einer Temperatur von 70 °C | | | | |
| zul. n _t die zulässige Zeitstandfestigkeit bei Raumtemperatur | | | | |

Hülle für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Polyestergewebe

Produkteigenschaften und Rechenwerte

Anlage 1

Tabelle 3: Reißfestigkeiten (Bezugswerte) bei 23°C bzw. 70°C

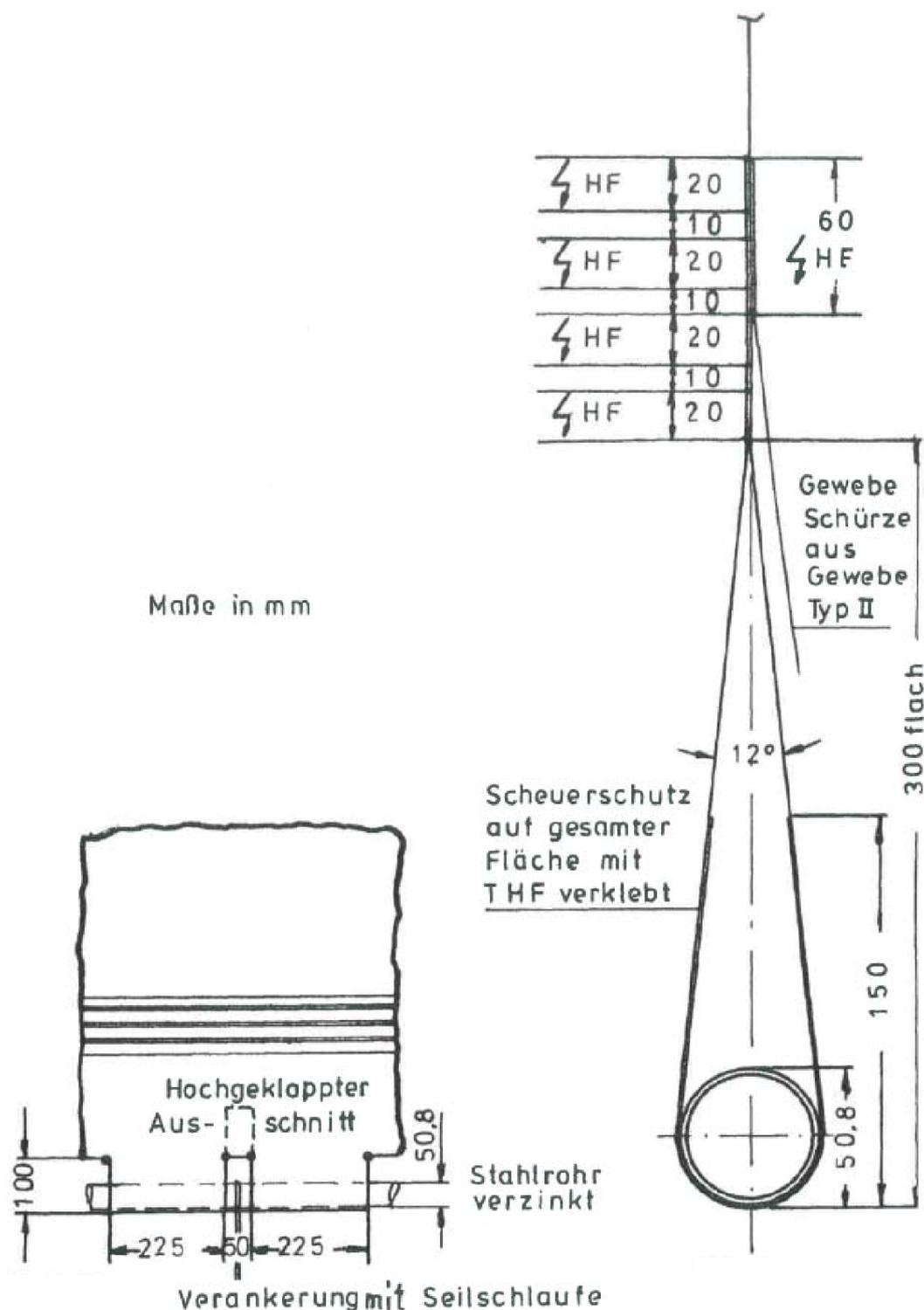
| Nr. | Prüfling | Temperatur [°C] | Prüfrichtung | Reißfestigkeit [N/cm] |
|-----|---------------------------------------|--------------------|--------------|--------------------------|
| 1 | beschichtetes Gewebe | 23 | Schuss | 735 |
| 2 | HF-Schweißnaht 60 mm überlappt | 70 | Schuss | 555 |
| 3 | Klemmverankerung nach Anlage 4 | 23 | Kette | 630 |
| 4 | Schlaufenverankerung nach Anlage 6 | 70 | Kette | 620 |

Prüfparameter: Einspannlänge ca. 200 mm
 Abzugsgeschwindigkeit ca. 50 mm/min

Hülle für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Polyestergewebe

Produkteigenschaften
 Überwachungswerte

Anlage 2

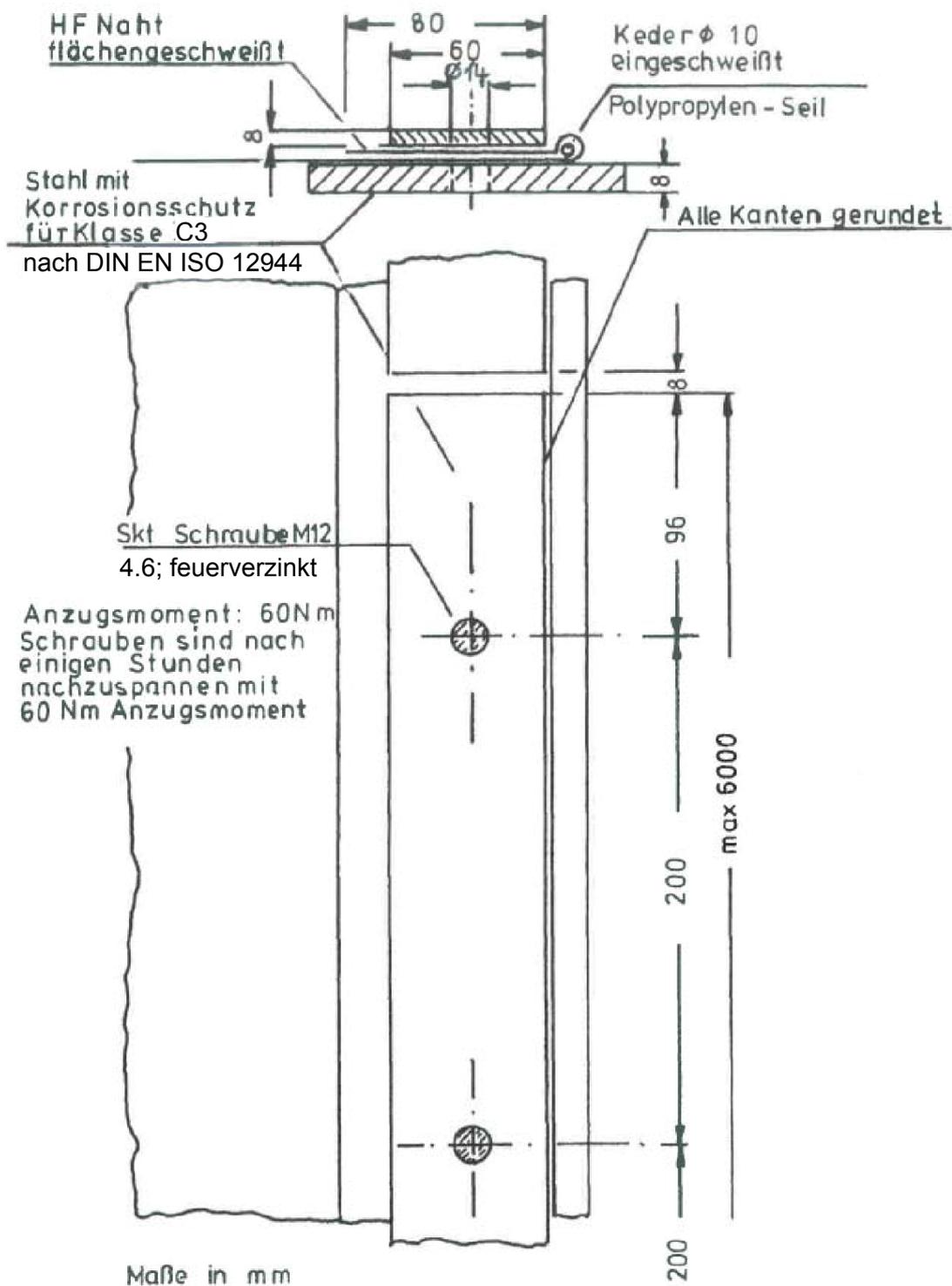


Das in der Schlaufentasche geführte Stahlrohr mit maximal 50,8 mm Außendurchmesser ist im Bereich des 50 mm breiten Ausschnittes am Fundament zu verankern.

Hülle für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Polyester Gewebe

Anschluss
 Schlaufentasche

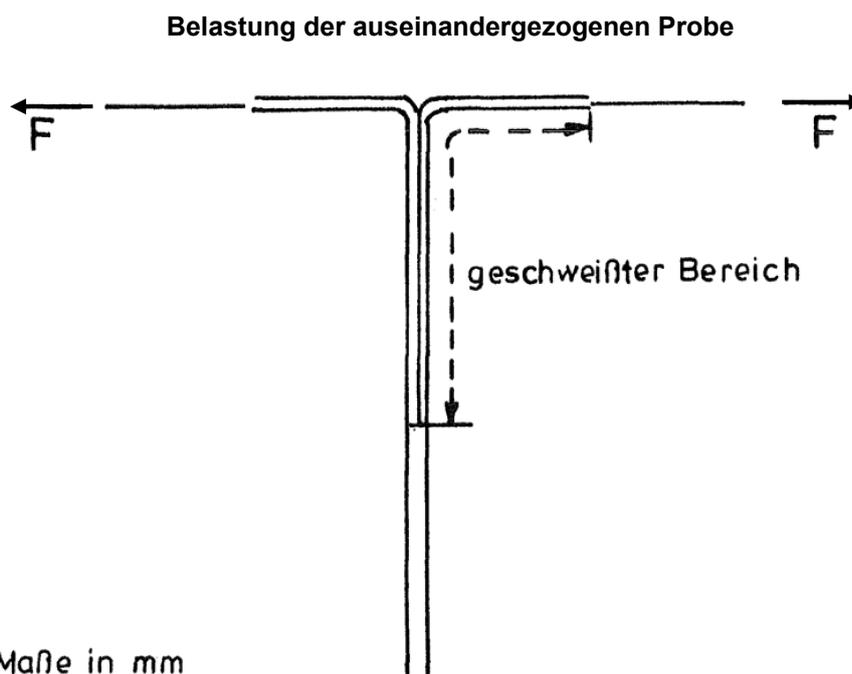
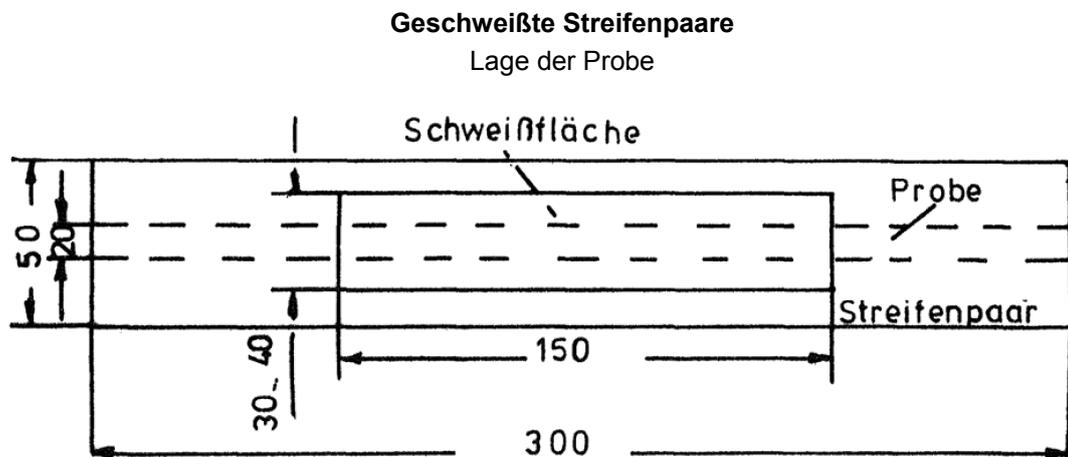
Anlage 3



Hülle für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Polyestergewebe

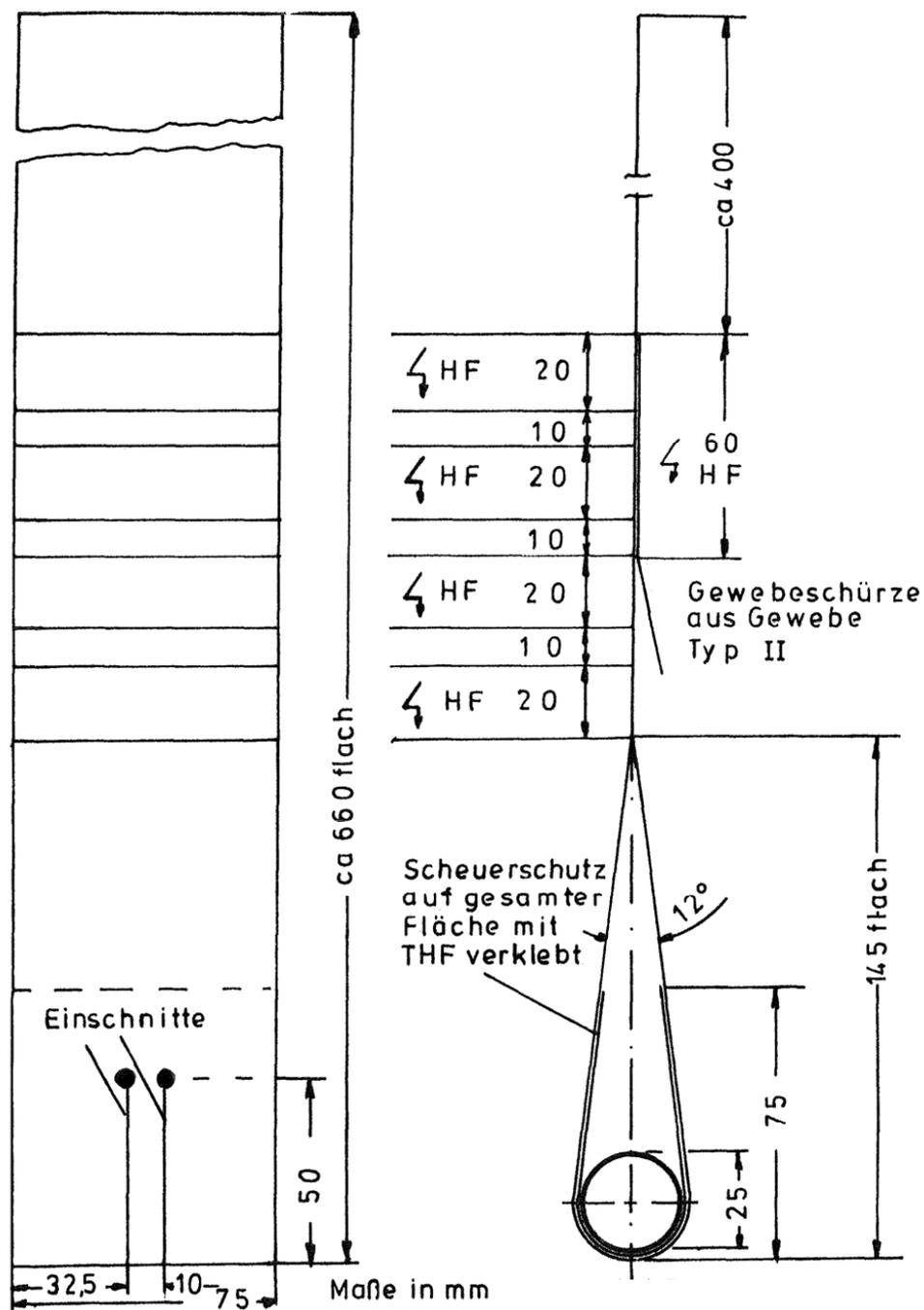
Anschluss
 Klemmverbindung (Stahl) mit Keder

Anlage 4



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-10.5-35

| | |
|--|----------|
| Hülle für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Polyestergewebe | Anlage 5 |
| Schweißnaht Ermittlung der Haftfestigkeit | |



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-10.5-35

Hülle für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Polyesterweben

Prüfkörper für Schlaufentaschen

Anlage 6

Übereinstimmungsbestätigung über die fachgerechte Ausführung der Hülle für Tragluftbauten

Diese Bestätigung ist nach Fertigstellung der baulichen Ausbildung vom Fachpersonal der ausführenden Firma bzw. Firmen auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift bzw. Flurstück

Straße/Hausnr. oder Flurstücksnr.: _____ PLZ/Ort: _____

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung: **Z-10.5-35**

Postanschrift der ausführenden Firma

Firma: _____ Straße: _____

PLZ: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir die bauliche Ausbildung der Hülle für Tragluftbauten gemäß den Regelungen dieses Bescheides Nr. Z-10.5-35 und den Vorgaben des Planers ausgeführt haben.

.....
(Datum)

.....
(Name und Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)

Hülle für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Polyestergewebe

Übereinstimmungsbestätigung für den Bauherrn

Anlage 7